

Infoblatt zu Umzügen

Bei ihnen steht ein Umzug an und sie erhalten ALG II bzw. möchten diese Leistung beantragen, dann bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise, damit ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen!

Erkundigen sie sich bitte **rechtzeitig** beim Jobcenter, welches für den neuen Wohnort zuständig ist, nach der Zusicherung der Unterkunftskosten und legen sie die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vor.

Wann ist eine Wohnung angemessen?

Angemessen wären unter Berücksichtigung der Familiengröße, der Größe und Lage der Wohnung im Landkreis Ansbach folgende Kosten der Unterkunft:

Familiengröße	Größe der Wohnung	Angemessene Kosten der Unterkunft (Höchstbetrag <i>einschl. Nebenkosten</i>)	Zuzüglich Heizkosten	gesamt
1 Person	50 qm	338,00 €	65,00 €	403,00 €
2 Personen	65 qm	409,00 €	84,00 €	493,00 €
3 Personen	75 qm	487,00 €	97,00 €	584,00 €
4 Personen	90 qm	568,00 €	117,00 €	685,00 €
5 Personen	105 qm	649,00 €	136,00 €	785,00 €
6 Personen	120 qm	726,00 €	155,00 €	881,00 €

Bitte bedenken sie, dass durch eine zu große Wohnung auch weitere, höhere Kosten (Neben-, Heiz-, Stromkosten) anfallen. Bei Überschreiten der Grenzen können auch Nachzahlungen nach Abrechnung der Verbrauchskosten nicht übernommen werden.

Beachten sie bitte:

- *Kosten in Zusammenhang mit dem Umzug (insbesondere Umzugskosten, Mietkaution sowie Genossenschaftsanteile) werden nur übernommen, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Vor Abschluss des Mietvertrages ist die Zusicherung des Jobcenter Landkreis Ansbach einzuholen.*
- Maklergebühren werden vom Jobcenter nicht getragen.
- Kauttionen und Genossenschaftsanteile werden darlehensweise gewährt und grundsätzlich direkt an den Vermieter überwiesen.

Umzug innerhalb des Landkreises Ansbach

Notwendig ist ein Nachweis des neuen Vermieters über die Höhe der Kaltmiete, Anzahl der Quadratmeter und der zu erwartenden Nebenkosten monatlich. Der Abschlag der Heizkosten und ob die Warmwasseraufbereitung in diesem Abschlag enthalten ist, sollte extra aufgeführt sein. Die Höhe der Vorauszahlungen für Neben- und Heizkosten muss annähernd die jährlichen Verbrauchskosten abdecken.

Unterschreiben sie keinen Mietvertrag, bevor sie nicht die Entscheidung des Jobcenters wissen. Beantragen sie vor Unterzeichnung des Mietvertrages die Umzugskosten, Kautions- oder Genossenschaftsanteile, falls diese verlangt werden. Diese Kosten können allerdings nur anerkannt werden, wenn der Umzug notwendig ist. Es können max. 3 Kaltmieten einer angemessenen Wohnung als Kautions- oder Genossenschaftsanteile übernommen werden.

Umzüge in einen anderen Landkreis oder kreisfreie Stadt

Erkundigen sie sich im neuen Landkreis/kreisfreien Stadt beim dortigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende bezüglich der dortigen Mietobergrenzen und wie sie sich hinsichtlich der Unterzeichnung des neuen Mietvertrages dort verhalten müssen.

Haben sie eine Wohnung gefunden, lassen sie sich vom dortigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende eine Bestätigung geben, dass die Wohnung angemessen ist und legen sie uns diese vor.

Klären sie mit dem neuen Vermieter, ob eine Kautions- oder Genossenschaftsanteile fällig sind. Beantragen sie diese vor Unterzeichnung des Mietvertrages bei ihrem neuen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Dieser ist für die Gewährung der Kautions- oder Genossenschaftsanteile örtlich zuständig.

Sollten weitere Kosten, wie z. B. für ein Umzugsfahrzeug, notwendig sein, legen sie uns bitte mindestens drei Kostenvoranschläge vor. Diese Kosten können allerdings nur anerkannt werden, wenn der Umzug notwendig ist. Kosten für die Umzugshelfer werden in der Regel nicht übernommen.

Bei weiteren Fragen wenden sie sich an ihren Sachbearbeiter.

Jobcenter Landkreis Ansbach